



H. Sax. Vol. H. 347.

¹⁴⁶
Umständliche Erzählung
von dem in der görlitzischen Heide in einem Kober
gefundenen Prinzen.

B e s c h l u ß.

Seinen
Vornehmen Gönnern und E. Löbl. Bürgerschaft
zum
N e u e n J a h r e
M D C C C.

unter Anwünschung göttlichen Segens,
übergeben

v o n

Christoph Gottlob Pils,

Aedit. ad sed. S. S. Trinit.

Dem, in dem vorhergehenden Stücke auf das Jar 1799, gethanen
Versprechen nach, folget nun zuörderst das von Wenzeslaus Ot-
tokar, Könige in Böhmen den Tuchmachern zu Görlitz ertheilte Privi-
legium. Es lautet, nach einer Abschrift, also:

„Wir Wenzeslaus Ottokar, König in Böhmen, bekennen, daß im
ganzen einhälligen Rath und Versammlung zu Görlitz, im Weisenn des
Bischofs zu Breslau, mit gänzlicher Bewilligung unsrer lieben Freunde
und Oheimbe, aller beywesenden Fürsten und Herren, als des Herzogs
Heinrichs des Dicken zu Breslau und Liegnitz, Bolesla Herzogs zu
Schweidnitz, Herzogs Bernhards zu Glogau, des jungen Herzogs Hein-
richs VI. und letzten Herzogs zu Breslau, Herzogs Konrads zu Ratibor,
Herzogs Hansen zu Sagan und anderer mehrer ansehnlichen Fürsten all-
hier versammlet, um der redlichen treuen Aufrichtigkeit, so ein ehrsa-
mer Mann, mit Nahmen Balthasar Delsner, seines Handwerks
ein Tuchmacher, an unserm Enkel und lieben Kinde bewiesen hat, der-
halb wir ihm und der ganzen Zeche umb seinetwillen, mit Willen und
Rath, auch gnugsamer Zulassung ihres Landesfürsten, die Gnade thun,
welche zu ewigen Zeiten soll gehalten werden, nämlich, daß ein jeder Tuch-

macher dieser Stadt Görlitz für sich und die Seinen, zu ewigen Zeiten, soll frei und Macht haben, aus dem Walde Holz und Bäume abzuhanen zum Bau und Feuerholze und soll auch einem jeden erlaubt seyn, des Jahres für sein Haus ein Bier zu brauen und solches ohne Steuer oder Biergefälle, wie es Mahmen haben mag. Und dafern einer oder der andere handeln wollte in diesem oder andern unsern Ländern, das soll allerdings ohne Zoll und Maut ungehindert passirt werden; auch ohne Meße und Zinnse die Mühlen gebrauchen, welche ihnen beliebet. Wir wollen sie auch aller Zeit, wenn sie, die Tuchmacher zu Görlitz, in unsern Hofe persönlich uns besuchen, willig aufnehmen und in unsern Schutze erhalten; und geben ihnen frey, in unsern Ländern frey und sicher zu handeln und zu wandeln, wo sie Lust haben. Auch gebiethen wir unsern Unterthanen, bey unserer Ungnade und Zorn, daß man sie ohne Schaden, Zoll, Dienste, oder einige Beschwer lassen soll, sondern ihnen nach Willkür und ihrem Willen zu handeln verstaten. Sollen auch auf 50 Jahren Zehenden zu geben allerdings frey seyn. Es soll auch hinführo zu ewigen Zeiten in dieser Stadt Görlitz und Rathe keine Zusammenkunft oder Rathschlag gehalten werden, da nicht zum wenigsten einer oder ihrer zwey aus ihrem Mittel zugegen seyn und eine gewisse Stelle besitzen und haben. Dieses ist also in unserm Rathe und Versammlung der Fürsten freywillig und ungehindert, aus königlicher Macht und Gewalt beschlossen worden, wegen der redlichen That, so einer aus ihrem Mittel an unserm Fleisch und königlichen Blute ehrbarlich bewiesen hat. Gegeben in der ganzen fürstlichen Versammlung zu Görlitz, den 21. (andere 23.) Septemb. Anno 1262." Und hat sich der König sammt allen Fürsten mit eigenen Händen unterschrieben und ist auch aller Fürsten samt des Königs Insiegel darauf gedruckt worden.

In einer dabey befindlichen Note wird erzählet, wie die görlitzischen Tuchmacher um dieses Privilegium gekommen seyn. Nämlich „D. Johann Wigelius meldet in seiner Chronik, Fol. 369, daß, als König Wenzel in Böhmen, den man den Unartigen genannt, sey gen Görlitz kommen, und sich erkläret, dem Rath und allen ehrlichen Zünften ihre alten Privilegia zu verbessern und ihm solche alte Privilegia gebracht worden, soll er die verbrannt haben.“

Was ist nun von dieser ganzen Erzählung und diesem Privilegio zu halten? — „Mit einem Worte: Nichts“. Es ist 1.) wider alle Wahrscheinlichkeit. Man überlege: Ein Prinz 15 und eine Prinzessin 12, höchstens 13 Jar alt und schon fähig, ihr Geschlecht fortzupflanzen? Sollte die Prinzessin keine weibliche Bedienung mit nach Görlitz bekom-

men und diese bey Zeiten der kleinen Prinzessin Umstände wahrgenommen haben? Diese beyden Kinder haben den Muth und die Geschicklichkeit, unbemerkt fortzuschleichen, sich in einen Wald zu begeben und nöthige Kleider und Gelder mitzunehmen? Die arme Frau im Walde soll den Kindern blindlings geglaubet, viel Geldes bey ihnen gewußt und daran nicht Antheil genommen, niemanden etwas von ihren Herbergegästen entdeckt, noch der Prinzessin Schwangerschaft bemerkt haben? Die Prinzessin soll ohne irgend einen weiblichen Beistand entbunden worden seyn? u. d. g. Welche Unwahrscheinlichkeiten! Diese Erzählung ist 2.) wider die Chronologie. Denn König Wenzeslaus Ottokar starb nach dem Hagec 1253, wie kann er seines Sohnes Verlobung zu Schweidnitz 1262 bewirkt und in eben diesem 1262ten Jahre das angeführte Privilegium ertheilet haben? Wie läßt sich die Verlobung der fürstlichen Kinder, welche den 13. May 1262 geschah und das Datum des Privilegium, den 23. Sept. eben des Jahres zusammen reimen, da noch an keinen in einem Kober gefundenen Prinzen zu denken war? Auch pflegte man damals die Urkunden nicht mit dem Monats = sondern gemeiniglich mit den Heiligen Tagen zu datiren; wie denn auch die Schreibart im Privilegio viel neuer klingt als in dem damaligen Zeitalter. Sie ist 3.) wider die Genealogie. Denn Wenzeslaus Ottokar hatte nur 2 Prinzen, davon der ältere, Przemislaus Ottokar, dem Vater in der königlichen Regierung folgte, der jüngere, Vladislaus, aber Herzog in Oesterreich und Polen wurde; und eine Prinzessin, Beatrix, oder böhmisch, Bozona, welche mit Markgraf Otto zu Brandenburg vermählet war. Von einem Prinzen, Boleslaus, weiß die böhmische Geschichte so wenig, als von einer zweiten Prinzessin, Anna, Herzog Heinrichs II. zu Liegnitz Gemahlin, welcher Heinrich II. ja schon im vorhergehenden Jahrhunderte gestorben war. Sie ist 4.) wider die Staats = und Stadtverhältnisse. Sollte sich wohl ein Landesfürst so leicht gefallen lassen, daß ein auswärtiger Regente in seinem Lande mit einer Menge anderer ebenfalls auswärtiger Fürsten Versammlungen anstelle und durch Ertheilung neuer Privilegien in seine Vorrechte greife? gesetzt auch, daß er dieses Land von ihm erhalten hätte, wie hier der Markgraf von Brandenburg die Oberlausitz vom König Wenzeslaus Ottokar; und sollte der Rath und die übrige Bürgerschaft zu Görlitz so gelassen dazu geschwiegen haben, wenn die Zechen der Tuchmacher so unterscheidend mit der Freiheit Holz aus dem Walde frei abzuholen, Bier zu brauen, bei allen Raths = und andern Versammlungen durch Deputirte zu erscheinen etc. begnadiget wird? Sie ist 5.) wider die politische Geschichte. Denn bei den genannten schlesischen

Herzogen finden sich nichts als Unwichtigkeiten. Heinrich der Dicke zu Breslau, und Liegnitz und Boleslaus zu Schweidnitz kamen erst 1278 nach ihres Vaters Tode zur Regierung; zu Glogau herrschte um diese Zeit kein Bernhard, sondern Konrad und sein Sohn Heinrich III.; der junge Heinrich der VI. oder vielmehr der IV. ward erst 1276 mündig; das Ratiborische gehörte anfangs mit zum Teschenischen, erst nach Ladislaus Tode 1272 theilten sich seine Söhne, so daß Primislaus, nicht aber Konrad, das Ratiborische erhielt. Im Saganischen war gegenwärtig kein Herzog Hanns, sondern es gehörte Herzog Konraden zu Glogau. Folglich, so viel Rahmen so viel Unwahrheiten. Eben so unwahr ist es, daß König Wenzel der Unartige das vorstehende, nebst andern görlitzischen Privilegien verbrannt habe; sondern, als er 1414 nach Görlitz kam und zwischen dem Rath und der Bürgerschaft eine so gute Harmonie fand, so bezeugte er sich darüber so zufrieden, daß er den Görlitzern nicht allein ihre Privilegia ließ, sondern auch um ihrer willen sich gegen die Budissiner nun gnädiger verhielt. Sie ist endlich 6.) wider die gelehrte Geschichte, da sie durch erdichtete Zeugnisse bestätigt wird. Denn der angeführte Johann Wigelius ist unter den Gelehrten ein ganz fremder Name und M. Spangenberg's Schwarzburgische Chronick ist nirgends weder im Druck, noch in Handschrift vorhanden, sondern von dem Verfasser dieser offenbaren Lügen erdichtet.

Von wem mag demnach wohl diese Erzählung herrühren? Sehr wahrscheinlich von dem berühmten Abraham Hofmann, einem gebornen Laubaner, welcher, nachdem er die Studien etwas durchlaufen, sich aufs Bücherschreiben legte, seine Zeitgenossen mit lügenhaften Erzählungen äffete und als er dem Kaiser selbst einige kleine Schriften dedizierte, sich das Prädikat eines Kaiserlichen Historiographen und Poeten erschlich. Um seinen Hirngeburten Glauben zu verschaffen, führte er gemeiniglich erdichtete Schriften an, wie es auch in dieser Erzählung geschah. s. Carpzov's Ehrentempel 1. Th. S. 372 — 380.

Der Herr, unser Gott, der so gern alles wohl macht, erfreue
E. E. Rath mit Kräften und Beistand in Ihrem Regiment,
mit Wohlergehn und Segen in Ihren Häusern.

Diejenigen so an Stand und Würden den Vorzug haben,
laß er auch den Vorzug genüssen, daß er Sie für die Seinen er-
kennet, denen er besonders wohlthut.

Die Arbeit der Lehrer in Kirchen und Schulen laß
er nicht vergebens seyn; sondern Frucht schaffen für die Zeit und
Ewigkeit.

Er lasse bey allen weitaussehenden Zeitumständen Handel und
Gewerbe nicht sinken, sondern Görlitz eine Stadt bleiben, wo er
mit seinem Segen wohnet.

